

Die Bewirtschaftung der Baumwollvorräte.

Von Arthur Kuffler.

Wien, 30. Dezember.

Zu den unentbehrlichsten Rohstoffen des modernen Wirtschaftslebens zählt zweifellos die Baumwolle, nicht nur wegen der Mannigfaltigkeit ihrer spezifischen Verwendung, sondern insbesondere auch deshalb, weil sie als Ersatz für fast alle anderen Textilfasern verwendet werden kann und verwendet wird.

Die Bezugsmöglichkeit der Baumwolle war auch immer von den kriegerischen Ereignissen weniger abhängig als die aller anderen überseeischen Rohstoffe. Das größte Produktionsland, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, ist immer für die Freiheit des Baumwollverkehrs eingetreten, und tatsächlich ist der Import amerikanischer Baumwolle während der ersten acht bis zehn Kriegsmomente kaum hinter den normalen Ziffern zurückgeblieben, und die Baumwollindustrie konnte mit den durch den Kriegszustand unvermeidlichen allgemeinen Einschränkungen eine normale Erzeugung aufrechterhalten.

Erst die englische Order in Council vom 11. März 1915, die entgegen dem geltenden Rechte auch Baumwollverschiffungen von und nach neutralen Ländern unter Kontrolle stellt, hatte zur Folge, daß sich dem Import immer größere Schwierigkeiten entgegenstellten, und da das Interesse der Vereinigten Staaten am freien Baumwollexport gegenwärtig augenscheinlich ein geringeres geworden ist und zumindest hinter anderen größeren Interessen zurücktritt, erscheint es notwendig, den Bedarf an Baumwollwaren sowohl für die Militärverwaltung als für die Zivilbevölkerung für jede absehbare Zeit auch unabhängig von weiteren amerikanischen Importen sicherzustellen.

Die Vorräte in Halbfabrikaten, Rohwaren und ausgearbeiteten Waren in der Industrie und in all den weitverbreiteten Kanälen des Handels bis zum kleinsten Landkrämer sind in jeder modernen Volkswirtschaft so gewaltig, daß es nur der richtigen Verwendung und Verteilung dieser Vorräte bedarf, um auch für längere Zeitperioden vom Rohmaterialimport gänzlich absehen zu können. Hierzu ist es notwendig, daß der Bedarf, und zwar sowohl der öffentliche als der private, zunächst auf die Vorräte an fertiger Ware greife und auch Qualitäten, die von den gewohnten nicht abweichen, verwende, bevor neue Ware hergestellt wird. Die Aufgabe ist somit, die bestehenden Warenvorräte für den Bedarf heranzuziehen und nicht, wie es in normalen Zeiten der Fall ist, für jede sich bietende Nachfrage neue Ware zu erzeugen.

Es ist klar, daß diese Aufgabe nicht erfüllt werden kann, ohne der Industrie und industriellen Arbeiterschaft die schwersten Opfer aufzuerlegen. Es wird in vielen Fällen notwendig sein, den Betrieb der Fabriken einzustellen, wiewohl noch genügende Vorräte an Rohmaterial und Halbfabrikaten vorhanden sind, damit diese Mengen für eine spätere Zeitperiode aufgespart werden, während für die jetzt einkommenden Aufträge nur die Vorräte an fertiger Ware in Betracht kommen.

Die erste Voraussetzung für eine rationelle Bewirtschaftung der Vorräte an Baumwolle und Produkten der Baumwollindustrie ist eine möglichst umfassende Vorratsaufnahme. Die Ministerialverordnungen vom 15. September haben bereits monatliche Vorratsaufnahmen für Baumwolle und Garne und eine einmalige für Baumwollwaren und konfektionierte Artikel angeordnet. Die heute in Kraft getretenen neuen Verordnungen lassen die monatlichen Vorratserhebungen für Baumwolle und Garne bestehen und ergänzen diese noch durch die Anzeigepflicht für Baumwollabfälle. Für Baumwollwaren und gewisse Sorten von Halbollen- und Halbleinenwaren wird eine neue Vorratserhebung mit dem Stichtag vom 31. Januar 1916 angeordnet. Die Vorschriften über diese Vorratsaufnahme unterscheiden sich insoweit von denjenigen der Septemberverordnungen, als damals alle Firmen, die vorwiegend im Detail veräußerten, von der Anzeigepflicht ausgenommen waren. Die neuen Verordnungen nehmen nur jene Personen oder Firmen aus, deren gesamte Vorräte an Baumwollwaren aller Art geringer sind als 10.000 Meter oder geringer als 1000 Meter Baumwollwaren einer bestimmten Sorte.

Dieses Kriterium scheint richtiger zu sein als die Unterscheidung nach vorwiegend Groß- oder Kleinhandel, denn nach den Bestimmungen der letzten Aufnahme konnten die Vorräte in den großen Warenhäusern und bei den meisten großen Provinzzwischenhändlern nicht erfaßt werden, weil diese Firmen teilweise im Detail verkaufen. Die jetzigen Bestimmungen schließen nur den wirklichen Detaillisten aus, was wohl bei der Kompliziertheit der Aufnahme unvermeidlich ist.

Wenn das Resultat der Vorratserhebungen vorliegen wird, so wird es möglich sein, festzustellen, in welchen Warenkategorien reichliche Vorräte vorhanden sind und welche neu erzeugt werden müssen. Wie in vielen Belangen muß auch hier die Staatswirtschaft zu den Formen der Einzelwirtschaft zurückkehren. Für jeden privaten Unternehmer ist es selbstverständlich, daß er auf Grund des Inventars die Entschlüsse trifft, welche Artikel er anschaffen, beziehungsweise erzeugen will und in welchen er noch genügende Vorräte hat. In unserem normalen Wirtschaftsleben ist diese Einteilung dem Zufall ausgesetzt. Heute sind wir zu einer Systemisierung der Erzeugung gezwungen.

Um zu vermeiden, daß eine systemlose Verwendung der Vorräte Platz greife, wird durch die

Ministerialverordnung vom 30. Dezember festgesetzt, daß die Verarbeitung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Abfällen, Esfiloches und Kunstbaumwolle von nun ab nur gegen besondere Bewilligung zulässig ist. Erlaubt bleibt jedoch die Herstellung jener Garne, für die bereits bei Inkrafttreten der Verordnung der Nachweis im Sinne der bisher bestehenden Verfügungen erbracht worden ist, daß die Garne für Militär- oder sonstige behördliche Aufträge, beziehungsweise zu den übrigen zugelassenen Artikeln erforderlich sind. Soweit die betreffenden Belegscheine und Bestätigungen somit am 30. Dezember bei der Baumwollzentrale eingelangt sind, gelten sie als Erzeugungsbewilligung. Für alle weiteren Quantitäten muß im Wege dieser Zentrale um die Bewilligung zur Verarbeitung besonders angesucht werden. Ueber Ansuchen, die den Militärbedarf betreffen, entscheidet das Kriegsministerium, über alle anderen Ansuchen das Handelsministerium, eventuell im Einvernehmen mit den daran interessierten Zentralstellen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens wurde aber festgesetzt, daß bei den für die Sprengmittelerzeugung in Betracht kommenden Sorten die Bestellerlässe des Kriegsministeriums als Bewilligung gelten.

Durch diese Bestimmungen sind die vorhandenen Mengen von Rohmaterial vollständig unter behördliche Kontrolle gestellt worden. Die bisher bestandenen Annahmen für Baumwolle und Baumwollprodukte, die nach dem 1. September 1915 aus dem Auslande eingeführt worden sind, erscheinen aufgehoben, so daß also unabhängig vom Zeitpunkt des Importes die ganzen Rohstoffe unter die Bestimmungen der neuen Verordnung fallen. Es kann nicht geleugnet werden, daß dies eine gewisse Härte gegen die Firmen, die solche Rohmaterialien eingeführt haben, in sich schließt, da die Importe auf Grund der ausdrücklichen Bestimmungen der Ministerialverordnung erfolgten. Man darf aber annehmen, daß sowohl seitens des Kriegsministeriums als des Handelsministeriums in der Praxis diesem Umstande Rechnung getragen wird und ein Anreiz für den Import auch dann geboten bleibt, wenn das importierte Material für Zwecke des öffentlichen und nicht des privaten Bedarfs Verwendung findet.

So wie die Verarbeitung des Rohmaterials und somit die Betriebe der Spinnereien durch die heutige Verordnung neuen Beschränkungen unterworfen wurden, so wurden auch durch eine besondere Verordnung Bestimmungen für die Weiterverarbeitung von Baumwollgarnen und Baumwollwaren getroffen, die gleichfalls gegenüber den bestehenden Verhältnissen eine Einschränkung in der Verwendungsfreiheit darstellen.